

Richtlinie des Marktes Altomünster zur Kinder- und Jugendförderung von örtlichen Vereinen in der Fassung vom 16.10.2024

Der Markt Altomünster gewährt nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen sowie dieser Richtlinien finanzielle Mittel zur Kinder- und Jugendförderung. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung des Marktes Altomünster und erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1. Allgemeine Förderungsgrundsätze

- 1.1 Der Markt Altomünster unterstützt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit örtliche Vereine oder diesen Vereinen gleichgestellte Institutionen im Bereich der Kinder- und Jugendförderung.
- 1.2 Die Fördermittel werden als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt. Ein Rückforderungsrecht bleibt unberührt.
- 1.3 Gefördert wird ein Verein, wenn dieser folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - 1.3.1 Es handelt sich um einen örtlichen, gemeinnützigen und eingetragenen Verein.

Als örtlicher Verein gilt

- ein Verein mit Sitz im Gemeindegebiet Altomünster oder
- ein Verein ohne Sitz im Gemeindegebiet Altomünster, wenn
 - die Kinder und Jugendlichen überwiegend ihren Wohnsitz innerhalb des Gemeindegebiets Altomünster haben,
 - der Verein seine Tätigkeit überwiegend im Gemeindegebiet Altomünster ausübt.

Gemeinnützig ist ein Verein, der ausschließlich gemeinnützigen Zwecken dient und dies durch eine Bescheinigung des Finanzamtes belegen kann. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit ist dem Markt Altomünster unverzüglich anzuzeigen.

Der Verein muss im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtsbezirks eingetragen sein. Ein nicht eingetragener Verein muss einem eingetragenen Verein in seiner Vereinsstruktur entsprechen, gemeinnützig sein und eine gültige Satzung nachweisen.

- 1.4 Der Verein muss geordnete Finanz- und Kassenverhältnisse (Buchführung, Jahresrechnung, Rechnungsprüfung usw.) aufweisen und sich bereit erklären, Unterlagen hierüber für eine etwaige Nachprüfung bereitzuhalten und von einem Beauftragten des Marktes nachprüfen zu lassen. Auf Anforderung sind die Unterlagen vorzulegen.
- 1.5 Kirchliche Stiftungen und Kirchen- bzw. Pfarrgemeinden werden den Vereinen gleichgestellt.
- 1.6 Eine Förderung von vereinsähnlichen Gruppierungen wird im Einzelfall geprüft.
- 1.7 Parteien und Wählergruppen im Sinne des Parteiengesetzes, Dorfgemeinschaften, Jagdgenossenschaften und Vereine, die dem Golf-, Flug- und Luftsport dienen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst.

2. Antragstellung

- 2.1 Die Förderung wird ausschließlich auf Antrag gewährt.
- 2.2 Die allgemeinen Fördervoraussetzungen sind im Rahmen eines Förderantrags zu bestätigen und auf Anforderung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachzuweisen.
- 2.3 Anträge auf Förderung können nur vom Hauptverein durch vertretungsberechtigte Personen gestellt werden.
- 2.4 Aus der Einreichung eines Förderantrages kann keine Zusage abgeleitet werden.

3. Förderung für Kinder- und Jugendarbeit

- 3.1 Die Vereine erhalten eine Förderung für Kinder und Jugendliche, die
 - im Verein Mitglied sind und
 - mindestens das 3. Lebensjahr und maximal das 18. Lebensjahr vollendet haben (=förderberechtigte Personen).
- 3.2 Für die Festlegung der Anzahl der förderberechtigten Personen wird der 31.12. des vor der Antragstellung liegenden Förderjahres zugrunde gelegt.
- 3.4 Der Förderbetrag wird im letzten Quartal des laufenden Förderjahres ausbezahlt.
- 3.5 Die Förderung beläuft sich auf einen Betrag in Höhe von 20,- € pro förderberechtigter Person.

4. Schlussbestimmungen

- 4.1 Mit der Antragstellung erkennt der Förderempfänger diese Richtlinien als verbindlich an.
- 4.2 Bei Verstößen gegen diese Richtlinien behält sich der Markt Altomünster eine Rückforderung der gewährten Förderung vor.
- 4.4 Der Markt Altomünster behält sich eine Änderung der Förderrichtlinie jederzeit vor. Damit sich die Vereine darauf einstellen können, treten Kürzungen erst mit Beginn des übernächsten Haushaltsjahres in Kraft.
- 4.5 Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Markt Altomünster, den 16.10.2024

gez.
Michael Reiter
Erster Bürgermeister